

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1844.

N^o 30.) Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzoglich Braunschweigischen Harz-Wefer-Districts zum
Zollverein betreffend;

vom 11ten Mai 1844.

Bei dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, welcher nach der Verordnung vom 28sten December 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 Seite 309) durch Vertrag vom 19ten October desselben Jahres mit dem 1sten Januar 1842 erfolgt ist, war, in Gemäßheit eines besondern Vertrags vom 16ten December 1841, der Braunschweigische Harz-Wefer-District von dem Beitritte zum Zollverein noch ausgeschlossen und bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine geblieben; zugleich waren durch einen Staatsvertrag vom 17ten December 1841 und durch die, demselben unter A. bis E. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 Seite 356 folg.) beigefügten besondern Uebereinkünfte zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine weitere Vereinbarungen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse getroffen worden.

Diese Verträge vom 16ten und 17ten December 1841, deren Dauer ursprünglich auf das Jahr 1842 beschränkt war, sind demnachst nach der Verordnung vom 5ten Januar 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843 Seite 3) noch auf die Dauer des Jahres 1843 verlängert worden; eine fernere Erneuerung derselben hat jedoch nicht stattgefunden.

Es ist daher mit dem 1sten Januar 1844

I. der Braunschweigische Harz-Wefer-District in den Zollverein aufgenommen worden.

Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung dafelbst beendet ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Braunschweigischen Harz-Wefer-District und den übrigen Theilen des Zollvereins Holzminde zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) In dem gesammten Harz-Wefer-Districte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminde errichteten Hauptzollamtes bildet, sind sämtliche Bezirkszollgesetze in Kraft getreten.